



Für Mensch und Natur – Gegenwind Schleswig-Holstein e. V.
- Dr. Susanne Kirchhof -
www.gegenwind-sh.de – kirchhof@gegenwind-sh.de
Mitglied in der Bundesinitiative Vernunftkraft e.V.
www.vernunftkraft.de

Für Mensch und Natur
Gegenwind
Schleswig-Holstein e. V.

13.11.2018

Offener Brief: nachrichtlich an Vertreter der Presse

Anlage: Stellungnahme Gegenwind SH zum Überwachungskonzept des MELUND

Zu TOP 4: Schall-Überwachungskonzept von Bestandwindkraftanlagen – unzulässige Trickserei

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,
sehr geehrte Mitglieder des Umwelt- und Agrarausschusses,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtags

am morgigen Mittwoch wird der Umwelt- und Agrarausschuss von der Landesregierung über die **Umsetzung der neuen Lärmschutzvorgaben bei Windkraftanlagen** informiert. Das MELUND hat zugesagt, auch an den zahlreichen Bestandsanlagen (um die 3000 in SH) die Einhaltung der Schallrichtwerte der TA-Lärm zuverlässig zu gewährleisten. Das Überwachungskonzept des MELUND vom 3.7.2018 erlaubt aber einen Pauschalabschlag von 3 dB(A) von den nach Interimsverfahren berechneten tatsächlichen Prognosewerten.

1. Dieser Abzug ist entgegen der Aussage des MELUND nicht durch Bundesgesetzgebung gedeckt, sondern rechtswidrig (vergl. BVerwG, 14.03.2013, 4 B 43.12).
2. Der Pauschalabschlag ist auch nicht *unerheblich*, da 3 dB(A) eine Verdoppelung der Schallintensität beschreiben.
3. 24 stündige Dauerbeschallung durch Windkraftanlagen ist keine *geringfügige* Belästigung. Eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte stellt vielmehr eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Anwohner bis hin zur Gesundheitsgefährdung dar. (vergl. WHO 2009, Nissenbaum et al., 2011; Paller, 2014, UBA 2017, WHO 2018, Poulsen et al. 2018, usw.).
4. Zum Irrelevanzkriterium: Die Erhöhung des zulässigen Schallpegels am Wohnhaus durch Betrachtung einzelner Anlagen, die jede für sich nur noch einen geringen Beitrag zum Gesamtschalldruckpegel leisten, in der Summe aber diesen weit übersteigen, ist ebenfalls unzulässig. Dies ist durch einschlägige Urteile belegt (z. B. BVerwG 7, 16.5.2001, 7 C 16.00).

Das MELUND möchte ganz offensichtlich durch Rechenricks bei der Ermittlung der Richtwerte den Windparkbetreibern einen nächtlichen Betrieb der Anlagen ermöglichen, obwohl diese zu laut sind.

Die Überschreitung der Richtwerte resultiert aus zu geringen Abständen zu den schützenswerten Wohnhäusern. Größere Abstände würden nicht nur die Menschen vor schädlichen Immissionen sondern auch die Betreiber vor späteren Nachtabschaltungen schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Kirchhof